

**Bitte nehmen Sie diese Übersicht zur Änderung der Allgemeinen
Versicherungsbedingungen (AVB) zu ihren Vertragsunterlagen**

Übersicht

Erläuterung der Änderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen

1. Grund-AVB.....	2
2. Tarifbedingungen.....	2
2.1 Tarife ES 300, ES 600, ESN 300.....	2
2.2 Tarif 2700.....	7
2.3 Tarife 2751, 2750, 2730, 2720 - Tarife für Beihilfeberechtigte	8

Erläuterung der Änderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB)

Der Gesetzgeber sieht vor, dass Versicherungsbedingungen an Änderungen im Gesundheitswesen angepasst werden können. Beispielsweise rücken neue Leistungen durch den medizinischen Fortschritt in den Fokus. Diese werden nun in die Tarife integriert und Bestandteil Ihres Vertrages.

Die Änderungen betreffen im Wesentlichen:

- Durch die medizinische Entwicklung entspricht der Katalog der versicherten Hilfsmittel nicht mehr den Anforderungen an eine zeitgemäße medizinische Behandlung, so dass in den Tarifen der ES-Serie eine Aktualisierung erforderlich ist.
- Die Sterbebegleitung hat stark an Bedeutung gewonnen und ist inzwischen zur Regelversorgung geworden. Daher werden die Leistungen für eine ambulante Palliativversorgung und eine stationäre Hospizversorgung in die AVB aufgenommen.
- Die Tarife der ES-Serie wurden mit einem Preis- und Leistungsverzeichnis für zahntechnische Leistungen eingeführt. Dieses Preis- und Leistungsverzeichnis wurde seitdem nicht mehr aktualisiert, so dass die aufgeführten Preise der Tarife nicht mehr dem aktuellen Preisniveau entsprechen und daher angehoben werden.
- Bei Änderungen der Beihilfe besteht grundsätzlich das Recht, den Versicherungsschutz entsprechend anzupassen, sofern wir geeignete Tarife dafür anbieten. Die bisherige Umstellungsregelung deckt dies nicht voll ab und wird daher erweitert.

Die AVB-Änderungen werden zum 01.01.2017 wirksam. Die Zustimmung unseres juristischen Treuhänders liegt vor. Die neuen Regelungen berücksichtigen wir automatisch bei der Leistungsabrechnung. Daher ist kein Handlungsbedarf Ihrerseits nötig.

Die Details zu den Leistungsänderungen und die betroffenen Tarife finden Sie nachfolgend in der Übersicht. Bitte beachten Sie, dass nur die Textpassagen angegeben wurden, bei denen sich Änderungen ergeben haben.

1. Grund-AVB

Synoptische Darstellung der bisherigen und neuen Fassung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für die Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeldversicherung und für die Krankheitskostenversicherung (Teil I) - Einzel- und Gruppenversicherung

Für Versicherte mit Versicherungs-/Änderungsbeginn
- ab 01.01.2009 bis 31.12.2011 (ohne Übertragungswert, Bisex)

Bisherige Fassung	Neue Fassung (Die Änderungen sind durch Fettdruck hervorgehoben)
<p>...</p> <p>§ 32 Wie kann der Versicherungsschutz bei Änderung des Beihilfeanspruches angepasst werden?</p> <p>Ändert sich bei einer versicherten Person mit Anspruch auf Beihilfe ... der weggefallene Beihilfeanspruch ausgeglichen wird. Wird der Antrag innerhalb von sechs Monaten nach der Änderung gestellt, ...</p> <p>...</p>	<p>...</p> <p>§ 32 Wie kann der Versicherungsschutz bei Änderung des Beihilfeanspruches angepasst werden?</p> <p>Ändert sich bei einer versicherten Person mit Anspruch auf Beihilfe ... der weggefallene Beihilfeanspruch ausgeglichen wird. Das gilt auch, wenn eine oder mehrere Beihilfeleistungen gestrichen werden oder entfallen, weil ein anderer Beihilfeträger zuständig ist. Wird der Antrag innerhalb von sechs Monaten nach der Änderung gestellt, ...</p> <p>...</p>

2. Tarifbedingungen

Synoptische Darstellung der bisherigen und neuen Fassung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für die Krankheitskostenversicherung (Teil II – Tarif(e) mit Tarifbedingungen) – Einzel- und Gruppenversicherung

2.1 Tarife ES 300, ES 600, ESN 300

Für Versicherte mit Versicherungs-/Änderungsbeginn
- ab 01.01.2009 bis 31.12.2011 (ohne Übertragungswert, Bisex)

Bisherige Fassung	Neue Fassung (Die Änderungen sind durch Fettdruck hervorgehoben)
<p>...</p> <p>§ 2 Welche Leistungen sagen wir nach diesem Tarif zu und welche Erstattungsprozentsätze gelten?</p> <p>(1) Ambulante Heilbehandlung</p> <p>...</p> <p>i) Untersuchung und Behandlung wegen Schwangerschaft, ambulante Entbindung und Hausentbindung</p> <p>...</p> <p>j) Transportkosten bei Dialyse, ambulanter Tiefenbestrahlung und Chemotherapie, Rettungstransporte</p> <p>...</p> <p>(2) Stationäre Heilbehandlung</p> <p>...</p> <p>c) Schwangerschaft und Entbindung</p> <p>...</p> <p>...</p> <p>§ 3 Welche Aufwendungen erstatten wir?</p> <p>(1) Ambulante Heilbehandlung</p> <p>...</p> <p>e) Hilfsmittel</p> <p>Als Hilfsmittel gelten Hörgeräte... orthopädische Einlagen.</p> <p>Bei Rollstühlen, Sauerstoffkonzentratoren und Herz- und Atemmonitoren</p>	<p>...</p> <p>§ 2 Welche Leistungen sagen wir nach diesem Tarif zu und welche Erstattungsprozentsätze gelten?</p> <p>(1) Ambulante Heilbehandlung</p> <p>...</p> <p>i) Untersuchung und Behandlung wegen Schwangerschaft, ambulante Entbindung und Hausentbindung</p> <p>...</p> <p>j) Spezialisierte ambulante Palliativversorgung 100%</p> <p>k) Transportkosten bei Dialyse, ambulanter Tiefenbestrahlung und Chemotherapie, Rettungstransporte</p> <p>...</p> <p>(2) Stationäre Heilbehandlung</p> <p>...</p> <p>c) Schwangerschaft und Entbindung</p> <p>...</p> <p>d) Hospizversorgung 100%</p> <p>...</p> <p>§ 3 Welche Aufwendungen erstatten wir?</p> <p>(1) Ambulante Heilbehandlung</p> <p>...</p> <p>e) Hilfsmittel</p> <p>aa) Freier Bezug Als Hilfsmittel gelten Hörgeräte, ... orthopädische Einlagen, Blutdruck-Messgeräte, Blutzucker-Messgeräte, Tensgeräte, Inhalationsgeräte, Peak-Flow-Meter, Milch-Pumpen.</p> <p>bb) Nach Einbindung des Versicherers Als Hilfsmittel gelten auch Inkontinenz-Artikel sowie Hilfsmittel gegen Dekubitus. Die Aufwendungen für diese Hilfsmittel sind aber nur erstattungsfähig, wenn sie über uns bezogen oder beschafft werden bzw. nicht von uns bezogen oder beschafft werden können.</p> <p>cc) Leihgeräte Bei Rollstühlen, Sauerstoffkonzentratoren, Herz- und Atemmonitoren, Beat-</p>

<p>sind die Aufwendungen für Leihgeräte erstattungsfähig.</p> <p>...</p> <p>h) Untersuchung und Behandlung wegen Schwangerschaft, ...</p> <p>...</p> <p>i) Transportkosten bei Dialyse, ambulanter Tiefenbestrahlung und Chemotherapie, Rettungstransporte</p> <p>...</p> <p>(2) Stationäre Heilbehandlung</p> <p>...</p> <p>c) bzw. d) Schwangerschaft und Entbindung</p> <p>...</p> <p>...</p>	<p>mungsgeräten, Absauggeräten, Ernährungspumpen, Infusionspumpen sowie Geräten zur Behandlung von Schlafapnoe sind die Aufwendungen für Leihgeräte erstattungsfähig.</p> <p>...</p> <p>h) Untersuchung und Behandlung wegen Schwangerschaft, ...</p> <p>...</p> <p>i) Spezialisierte ambulante Palliativversorgung Erstattungsfähig sind die Aufwendungen für ärztliche und pflegerische Leistungen einer spezialisierten ambulanten Palliativversorgung im Sinne des § 37 b Abs. 1 bis 3 SGB V, wenn die versicherte Person an einer nicht heilbaren, fortschreitenden und so weit fortgeschrittenen Erkrankung leidet, dass dadurch ihre Lebenserwartung begrenzt ist und sie deshalb eine besonders aufwändige Versorgung benötigt.</p> <p>Die spezialisierte ambulante Palliativversorgung muss ärztlich verordnet sein, die Einschränkung auf Vertrags- und Krankenhausärzte nach § 37 b Abs. 1 Satz 2 SGB V gilt nicht.</p> <p>Die spezialisierte ambulante Palliativversorgung muss von einem Leistungserbringer erbracht werden, der einen Vertrag nach § 132 d SGB V geschlossen hat. Das gilt auch, wenn dieser in der Rechtsform einer juristischen Person organisiert ist. Der Ausschluss nach Teil I § 3 Abs. 3 Satz 3 gilt insoweit nicht.</p> <p>j) Transportkosten bei Dialyse, ambulanter Tiefenbestrahlung und Chemotherapie, Rettungstransporte</p> <p>...</p> <p>(2) Stationäre Heilbehandlung</p> <p>...</p> <p>c) bzw. d) Schwangerschaft und Entbindung</p> <p>...</p> <p>d) bzw. e) Hospizversorgung Erstattungsfähig sind die Aufwendungen für die stationäre Versorgung der versicherten Person in Hospizen, wenn sie an einer nicht heilbaren, fortschreitenden und so weit fortgeschrittenen Erkrankung leidet, dass dadurch ihre Lebenserwartung begrenzt ist.</p> <p>Ein Hospiz ist eine selbstständige Einrichtung mit dem eigenständigen Versorgungsauftrag, für Patienten mit unheilbaren Krankheiten in der letzten Lebensphase palliativ-medizinische Behandlung zu erbringen. Wir sind auch leistungspflichtig, wenn das Hospiz in der Rechtsform einer juristischen Person organisiert ist. Der Ausschluss nach Teil I § 3 Abs. 3 Satz 3 gilt in diesem Fall nicht.</p> <p>Wir leisten nur, wenn eine stationäre Behandlung der versicherten Person im Krankenhaus nicht medizinisch notwendig ist und eine ambulante Versorgung im Haushalt oder der Familie der versicherten Person nicht erbracht werden kann.</p> <p>Wenn für die versicherte Person aus der privaten Pflegepflichtversicherung Anspruch auf Leistungen besteht, geht dieser Anspruch unserer Leistungspflicht vor. Wir sind in diesem Fall nur für solche Aufwendungen leistungspflichtig, die nach Vorleistung der privaten Pflegepflichtversicherung verbleiben.</p> <p>...</p>
--	--

<p>Anlage</p> <p>Preis- und Leistungsverzeichnis des Tarifs ... für zahntechnische Leistungen</p> <hr/> <table border="0"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Bezeichnung</th> <th style="text-align: right;">Erstattungsfähiger Höchstbetrag</th> </tr> <tr> <th></th> <th style="text-align: right;">EUR</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="2">I. Arbeitsvorbereitung/Modellherstellung</td> </tr> <tr> <td>Abdruckmanschette</td> <td style="text-align: right;">3,50</td> </tr> <tr> <td>Angeliefertes Modell oder Zahnkranz bearbeiten</td> <td style="text-align: right;">3,50</td> </tr> <tr> <td>Angeliefertes Modell untersockeln</td> <td style="text-align: right;">7,50</td> </tr> <tr> <td>Ausblocken eines Stumpfes</td> <td style="text-align: right;">3,00</td> </tr> <tr> <td>Auswerten eines Registrates</td> <td style="text-align: right;">6,50</td> </tr> <tr> <td>Diagnostisches Aufstellen von Konfektionszähnen</td> <td style="text-align: right;">6,50</td> </tr> <tr> <td>Diagnostisches Modellieren oder Aufwachsen, je Zahn</td> <td style="text-align: right;">13,50</td> </tr> <tr> <td>Dowel-Pin setzen</td> <td style="text-align: right;">2,50</td> </tr> <tr> <td>Dublieren eines Einzelstumpfes</td> <td style="text-align: right;">8,50</td> </tr> <tr> <td>Dublieren eines Modelles oder Modellteiles</td> <td style="text-align: right;">10,50</td> </tr> <tr> <td>Frässockel</td> <td style="text-align: right;">9,50</td> </tr> <tr> <td>Frontzahnführungsteller individuell</td> <td style="text-align: right;">17,50</td> </tr> <tr> <td>Hilfsteil in Abdruck</td> <td style="text-align: right;">9,00</td> </tr> <tr> <td>Implantatpfosten auf Modellierimplantat aufschrauben</td> <td style="text-align: right;">4,50</td> </tr> <tr> <td>Kontrollmodell</td> <td style="text-align: right;">6,50</td> </tr> <tr> <td>Mehraufwand für Einstellen nach Zentrikregistrat</td> <td style="text-align: right;">8,50</td> </tr> <tr> <td>Modell</td> <td style="text-align: right;">12,50</td> </tr> <tr> <td>Modell aus feuerfester Masse</td> <td style="text-align: right;">10,50</td> </tr> <tr> <td>Modell ausblocken</td> <td style="text-align: right;">2,50</td> </tr> <tr> <td>Modell für Einzelstümpfe</td> <td style="text-align: right;">13,50</td> </tr> <tr> <td>Modell für Sägesegmente</td> <td style="text-align: right;">14,50</td> </tr> <tr> <td>Modell nach Abformgerät</td> <td style="text-align: right;">21,50</td> </tr> <tr> <td>Modell nach Funktionsabdruck oder für Modellguss</td> <td style="text-align: right;">13,50</td> </tr> <tr> <td>Modell vermessen</td> <td style="text-align: right;">6,00</td> </tr> <tr> <td>Modellimplantat repositionieren</td> <td style="text-align: right;">9,00</td> </tr> </tbody> </table>	Bezeichnung	Erstattungsfähiger Höchstbetrag		EUR	I. Arbeitsvorbereitung/Modellherstellung		Abdruckmanschette	3,50	Angeliefertes Modell oder Zahnkranz bearbeiten	3,50	Angeliefertes Modell untersockeln	7,50	Ausblocken eines Stumpfes	3,00	Auswerten eines Registrates	6,50	Diagnostisches Aufstellen von Konfektionszähnen	6,50	Diagnostisches Modellieren oder Aufwachsen, je Zahn	13,50	Dowel-Pin setzen	2,50	Dublieren eines Einzelstumpfes	8,50	Dublieren eines Modelles oder Modellteiles	10,50	Frässockel	9,50	Frontzahnführungsteller individuell	17,50	Hilfsteil in Abdruck	9,00	Implantatpfosten auf Modellierimplantat aufschrauben	4,50	Kontrollmodell	6,50	Mehraufwand für Einstellen nach Zentrikregistrat	8,50	Modell	12,50	Modell aus feuerfester Masse	10,50	Modell ausblocken	2,50	Modell für Einzelstümpfe	13,50	Modell für Sägesegmente	14,50	Modell nach Abformgerät	21,50	Modell nach Funktionsabdruck oder für Modellguss	13,50	Modell vermessen	6,00	Modellimplantat repositionieren	9,00	<p>Anlage</p> <p>Preis- und Leistungsverzeichnis des Tarifs ... für zahntechnische Leistungen</p> <hr/> <table border="0"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Bezeichnung</th> <th style="text-align: right;">Erstattungsfähiger Höchstbetrag</th> </tr> <tr> <th></th> <th style="text-align: right;">EUR</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="2">I. Arbeitsvorbereitung/Modellherstellung</td> </tr> <tr> <td>Abdruckmanschette</td> <td style="text-align: right;">4,00</td> </tr> <tr> <td>Angeliefertes Modell oder Zahnkranz bearbeiten</td> <td style="text-align: right;">4,00</td> </tr> <tr> <td>Angeliefertes Modell untersockeln</td> <td style="text-align: right;">8,50</td> </tr> <tr> <td>Ausblocken eines Stumpfes</td> <td style="text-align: right;">3,50</td> </tr> <tr> <td>Auswerten eines Registrates</td> <td style="text-align: right;">7,50</td> </tr> <tr> <td>Diagnostisches Aufstellen von Konfektionszähnen</td> <td style="text-align: right;">7,50</td> </tr> <tr> <td>Diagnostisches Modellieren oder Aufwachsen, je Zahn</td> <td style="text-align: right;">15,50</td> </tr> <tr> <td>Dowel-Pin setzen</td> <td style="text-align: right;">3,00</td> </tr> <tr> <td>Dublieren eines Einzelstumpfes</td> <td style="text-align: right;">10,00</td> </tr> <tr> <td>Dublieren eines Modelles oder Modellteiles</td> <td style="text-align: right;">12,00</td> </tr> <tr> <td>Frässockel</td> <td style="text-align: right;">11,00</td> </tr> <tr> <td>Frontzahnführungsteller individuell</td> <td style="text-align: right;">20,00</td> </tr> <tr> <td>Hilfsteil in Abdruck</td> <td style="text-align: right;">10,50</td> </tr> <tr> <td>Implantatpfosten auf Modellierimplantat aufschrauben</td> <td style="text-align: right;">5,00</td> </tr> <tr> <td>Kontrollmodell</td> <td style="text-align: right;">7,50</td> </tr> <tr> <td>Mehraufwand für Einstellen nach Zentrikregistrat</td> <td style="text-align: right;">10,00</td> </tr> <tr> <td>Modell</td> <td style="text-align: right;">14,50</td> </tr> <tr> <td>Modell aus feuerfester Masse</td> <td style="text-align: right;">12,00</td> </tr> <tr> <td>Modell ausblocken</td> <td style="text-align: right;">3,00</td> </tr> <tr> <td>Modell für Einzelstümpfe</td> <td style="text-align: right;">15,50</td> </tr> <tr> <td>Modell für Sägesegmente</td> <td style="text-align: right;">16,50</td> </tr> <tr> <td>Modell nach Abformgerät</td> <td style="text-align: right;">24,50</td> </tr> <tr> <td>Modell nach Funktionsabdruck oder für Modellguss</td> <td style="text-align: right;">15,50</td> </tr> <tr> <td>Modell vermessen</td> <td style="text-align: right;">7,00</td> </tr> <tr> <td>Modellimplantat repositionieren</td> <td style="text-align: right;">10,50</td> </tr> </tbody> </table>	Bezeichnung	Erstattungsfähiger Höchstbetrag		EUR	I. Arbeitsvorbereitung/Modellherstellung		Abdruckmanschette	4,00	Angeliefertes Modell oder Zahnkranz bearbeiten	4,00	Angeliefertes Modell untersockeln	8,50	Ausblocken eines Stumpfes	3,50	Auswerten eines Registrates	7,50	Diagnostisches Aufstellen von Konfektionszähnen	7,50	Diagnostisches Modellieren oder Aufwachsen, je Zahn	15,50	Dowel-Pin setzen	3,00	Dublieren eines Einzelstumpfes	10,00	Dublieren eines Modelles oder Modellteiles	12,00	Frässockel	11,00	Frontzahnführungsteller individuell	20,00	Hilfsteil in Abdruck	10,50	Implantatpfosten auf Modellierimplantat aufschrauben	5,00	Kontrollmodell	7,50	Mehraufwand für Einstellen nach Zentrikregistrat	10,00	Modell	14,50	Modell aus feuerfester Masse	12,00	Modell ausblocken	3,00	Modell für Einzelstümpfe	15,50	Modell für Sägesegmente	16,50	Modell nach Abformgerät	24,50	Modell nach Funktionsabdruck oder für Modellguss	15,50	Modell vermessen	7,00	Modellimplantat repositionieren	10,50
Bezeichnung	Erstattungsfähiger Höchstbetrag																																																																																																																
	EUR																																																																																																																
I. Arbeitsvorbereitung/Modellherstellung																																																																																																																	
Abdruckmanschette	3,50																																																																																																																
Angeliefertes Modell oder Zahnkranz bearbeiten	3,50																																																																																																																
Angeliefertes Modell untersockeln	7,50																																																																																																																
Ausblocken eines Stumpfes	3,00																																																																																																																
Auswerten eines Registrates	6,50																																																																																																																
Diagnostisches Aufstellen von Konfektionszähnen	6,50																																																																																																																
Diagnostisches Modellieren oder Aufwachsen, je Zahn	13,50																																																																																																																
Dowel-Pin setzen	2,50																																																																																																																
Dublieren eines Einzelstumpfes	8,50																																																																																																																
Dublieren eines Modelles oder Modellteiles	10,50																																																																																																																
Frässockel	9,50																																																																																																																
Frontzahnführungsteller individuell	17,50																																																																																																																
Hilfsteil in Abdruck	9,00																																																																																																																
Implantatpfosten auf Modellierimplantat aufschrauben	4,50																																																																																																																
Kontrollmodell	6,50																																																																																																																
Mehraufwand für Einstellen nach Zentrikregistrat	8,50																																																																																																																
Modell	12,50																																																																																																																
Modell aus feuerfester Masse	10,50																																																																																																																
Modell ausblocken	2,50																																																																																																																
Modell für Einzelstümpfe	13,50																																																																																																																
Modell für Sägesegmente	14,50																																																																																																																
Modell nach Abformgerät	21,50																																																																																																																
Modell nach Funktionsabdruck oder für Modellguss	13,50																																																																																																																
Modell vermessen	6,00																																																																																																																
Modellimplantat repositionieren	9,00																																																																																																																
Bezeichnung	Erstattungsfähiger Höchstbetrag																																																																																																																
	EUR																																																																																																																
I. Arbeitsvorbereitung/Modellherstellung																																																																																																																	
Abdruckmanschette	4,00																																																																																																																
Angeliefertes Modell oder Zahnkranz bearbeiten	4,00																																																																																																																
Angeliefertes Modell untersockeln	8,50																																																																																																																
Ausblocken eines Stumpfes	3,50																																																																																																																
Auswerten eines Registrates	7,50																																																																																																																
Diagnostisches Aufstellen von Konfektionszähnen	7,50																																																																																																																
Diagnostisches Modellieren oder Aufwachsen, je Zahn	15,50																																																																																																																
Dowel-Pin setzen	3,00																																																																																																																
Dublieren eines Einzelstumpfes	10,00																																																																																																																
Dublieren eines Modelles oder Modellteiles	12,00																																																																																																																
Frässockel	11,00																																																																																																																
Frontzahnführungsteller individuell	20,00																																																																																																																
Hilfsteil in Abdruck	10,50																																																																																																																
Implantatpfosten auf Modellierimplantat aufschrauben	5,00																																																																																																																
Kontrollmodell	7,50																																																																																																																
Mehraufwand für Einstellen nach Zentrikregistrat	10,00																																																																																																																
Modell	14,50																																																																																																																
Modell aus feuerfester Masse	12,00																																																																																																																
Modell ausblocken	3,00																																																																																																																
Modell für Einzelstümpfe	15,50																																																																																																																
Modell für Sägesegmente	16,50																																																																																																																
Modell nach Abformgerät	24,50																																																																																																																
Modell nach Funktionsabdruck oder für Modellguss	15,50																																																																																																																
Modell vermessen	7,00																																																																																																																
Modellimplantat repositionieren	10,50																																																																																																																

Modellmontage in individuellen Artikulator I, II, III	13,50	Modellmontage in individuellen Artikulator I, II, III	15,50
Modellmontage in Mittelwertartikulator I, II	13,50	Modellmontage in Mittelwertartikulator I, II	15,50
Modellpaar in Gipssockel fixieren	9,50	Modellpaar in Gipssockel fixieren	11,00
Modellpaar sockeln, dreidimensional	34,00	Modellpaar sockeln, dreidimensional	39,00
Modellpaar trimmen, okklusionsbezogen	16,50	Modellpaar trimmen, okklusionsbezogen	19,00
Modellsegment sägen	5,50	Modellsegment sägen	6,50
Montage eines Gegenkiefermodells	8,50	Montage eines Gegenkiefermodells	10,00
Montage eines Modellpaares in Fixator	10,50	Montage eines Modellpaares in Fixator	12,00
Okklusionsmodell	18,50	Okklusionsmodell	21,50
Okklusionsmodell für Sägesegmente	22,50	Okklusionsmodell für Sägesegmente	26,00
Radieren nach System	5,50	Radieren nach System	6,50
Remontage-Modell	26,00	Remontage-Modell	30,00
Reponieren eines Stumpfes	4,00	Reponieren eines Stumpfes	4,50
SET-UP je Zahn	10,50	SET-UP je Zahn	12,00
Spezialmodell	34,00	Spezialmodell	39,00
Split-Cast Sockel an Modell	15,50	Split-Cast Sockel an Modell	18,00
Stumpf aus feuerfester Masse	15,50	Stumpf aus feuerfester Masse	18,00
Stumpf aus Kunststoff	8,50	Stumpf aus Kunststoff	10,00
Stumpf aus Metall	16,50	Stumpf aus Metall	19,00
Stumpf aus Superhartgips	6,00	Stumpf aus Superhartgips	7,00
Stumpf unter Mikroskop vorbereiten	8,50	Stumpf unter Mikroskop vorbereiten	10,00
Stumpf vorbereiten	4,50	Stumpf vorbereiten	5,00
Zahn diagnostisch beschleifen oder radieren	5,50	Zahn diagnostisch beschleifen oder radieren	6,50
Zahn vermessen	1,50	Zahn vermessen	1,50
Zahnfarbenbestimmung insgesamt	20,50	Zahnfarbenbestimmung insgesamt	23,50
Zahnfleischmaske abnehmbar	18,50	Zahnfleischmaske abnehmbar	21,50
Zahnkranz ausgießen	10,50	Zahnkranz ausgießen	12,00
Zweitstumpf aus Kunststoff	6,50	Zweitstumpf aus Kunststoff	7,50
Zweitstumpf aus Metall	9,50	Zweitstumpf aus Metall	11,00
Zweitstumpf aus Superhartgips	5,50	Zweitstumpf aus Superhartgips	6,50
Zweitstumpfübertragung in Arbeitsmodell	8,50	Zweitstumpfübertragung in Arbeitsmodell	10,00
II. Arbeitsvorbereitung/Ind. Hilfsmittel		II. Arbeitsvorbereitung/Ind. Hilfsmittel	
Basis aus Kunststoff	25,00	Basis aus Kunststoff	29,00
Basis aus Kunststoff, bei Defektversorgung oder auf Implantat	31,00	Basis aus Kunststoff, bei Defektversorgung oder auf Implantat	35,50
Basis aus thermoplastischem Material	15,50	Basis aus thermoplastischem Material	18,00
Basis tiefgezogen	22,50	Basis tiefgezogen	26,00
Bisswall aus thermoplastischem Material oder Kunststoff, auf Basis	16,50	Bisswall aus thermoplastischem Material oder Kunststoff, auf Basis	19,00
Bisswall aus Wachs, auf Basis	10,50	Bisswall aus Wachs, auf Basis	12,00
FGB Registrierhilfe	17,50	FGB Registrierhilfe	20,00
Formteil für provisorische Versorgung, je Kieferhälfte	33,00	Formteil für provisorische Versorgung, je Kieferhälfte	38,00
Individueller Löffel, Funktionslöffel aus Kunststoff	30,00	Individueller Löffel, Funktionslöffel aus Kunststoff	34,50
Provisorische Krone, Brückenglied Stifzahn, Onlay, Inlay	41,00	Provisorische Krone, Brückenglied Stifzahn, Onlay, Inlay	47,00
Registrierplatte und -stift auf Basen	12,50	Registrierplatte und -stift auf Basen	14,50
Übertragungskappe aus Kunststoff	17,50	Übertragungskappe aus Kunststoff	20,00
Übertragungskappe aus Metall	35,00	Übertragungskappe aus Metall	40,50
III. Festsitzender Zahnersatz		III. Festsitzender Zahnersatz	
Angelieferte Modellation gießen	28,00	Angelieferte Modellation gießen	32,00
Aufwand bei Suprastruktur auf Implantat	26,00	Aufwand bei Suprastruktur auf Implantat	30,00
Aufwand zu Suprastruktur bei verschraubbarem Implantat	43,00	Aufwand zu Suprastruktur bei verschraubbarem Implantat	49,50
Brückenglied gegossen	53,50	Brückenglied gegossen	61,50
Cerec-Inlays, -Teilkronen	128,00	Cerec-Inlays, -Teilkronen	147,00
Cerec-Krone	126,00	Cerec-Krone	145,00
Empress-Inlay dreiflächig	141,50	Empress-Inlay dreiflächig	162,50
Empress-Inlay einflächig	121,00	Empress-Inlay einflächig	139,00
Empress-Inlay mehrflächig	146,50	Empress-Inlay mehrflächig	168,50
Empress-Inlay zweiflächig	131,00	Empress-Inlay zweiflächig	150,50
Empress-Krone	126,00	Empress-Krone	145,00
Empress-Teilkrone	144,50	Empress-Teilkrone	166,00
Frontzahn nach gnathologischen Kriterien gestaltet	14,50	Frontzahn nach gnathologischen Kriterien gestaltet	16,50
Gold- oder Kunststoff-Onlay	70,00	Gold- oder Kunststoff-Onlay	80,50
Individuell charakterisieren, nur im FZ erst.f.	15,50	Individuell charakterisieren, nur im FZ erst.f.	18,00
Inlay aus Gold o. Kunststoff, indirekt dreiflächig	70,00	Inlay aus Gold o. Kunststoff, indirekt dreiflächig	80,50
Inlay aus Gold o. Kunststoff, indirekt einflächig	49,50	Inlay aus Gold o. Kunststoff, indirekt einflächig	57,00
Inlay aus Gold o. Kunststoff, indirekt mehrflächig	75,00	Inlay aus Gold o. Kunststoff, indirekt mehrflächig	86,50
Inlay aus Gold o. Kunststoff, indirekt zweiflächig	59,50	Inlay aus Gold o. Kunststoff, indirekt zweiflächig	68,50
Kaufläche nach gnathologischen Kriterien gestaltet	28,00	Kaufläche nach gnathologischen Kriterien gestaltet	32,00
Keramikinlay, dreiflächig	97,50	Keramikinlay, dreiflächig	112,00
Keramikinlay, einflächig	91,50	Keramikinlay, einflächig	105,00
Keramikinlay, mehrflächig	107,50	Keramikinlay, mehrflächig	123,50
Keramikinlay, zweiflächig	94,50	Keramikinlay, zweiflächig	108,50
Krone gegossen, auch nach Stufenpräparation	73,00	Krone gegossen, auch nach Stufenpräparation	84,00
Mantelkrone Keramik	93,50	Mantelkrone Keramik	107,50
Onlay aus Keramik	97,50	Onlay aus Keramik	112,00
Rohbrandeinprobe, je Zahn	8,50	Rohbrandeinprobe, je Zahn	10,00
Schulter aus Keramik/Glas/Kunststoff, nur im FZ erst.f.	22,50	Schulter aus Keramik/Glas/Kunststoff, nur im FZ erst.f.	26,00
Selektives Einschleifen FGB	15,50	Selektives Einschleifen FGB	18,00
Stiftaufbau	40,00	Stiftaufbau	46,00
Teilkrone gegossen	70,00	Teilkrone gegossen	80,50
Verblendschale aus Keramik, Veneers	115,00	Verblendschale aus Keramik, Veneers	132,50
Verblendung aus Keramik	78,50	Verblendung aus Keramik	90,50
Verblendung aus Kunststoff	56,50	Verblendung aus Kunststoff	65,00
Wurzel-/Sattelpontic aus Keramik/Glas/Kunststoff	31,00	Wurzel-/Sattelpontic aus Keramik/Glas/Kunststoff	35,50
Wurzelkappe	75,00	Wurzelkappe	86,50
Wurzelstift gegossen	35,00	Wurzelstift gegossen	40,50
Zahnfleisch aus Keramik/Glas/Kunststoff	43,00	Zahnfleisch aus Keramik/Glas/Kunststoff	49,50
Zuschlag für Arbeiten unter Stereomikroskop	26,00	Zuschlag für Arbeiten unter Stereomikroskop	30,00

IV. Verbindungselemente	
Ankerband	33,00
Ankerbandklammer sekundär	73,00
Bohrung und Fräsung für Friktionsstift	8,50
Federbolzen	37,00
Friktionsstift	8,50
Geschiebefräsung	22,50
Individueller Steg, Grundeinheit	39,00
Individueller Steg, Längeneinheit	8,50
Individuelles Geschiebe primär	36,00
Individuelles Geschiebe sekundär	33,00
Individuelles Sekundärteil an/in Brückenkörper oder Sekundärteil	15,50
Individuelles Sekundärteil in/an Kunststoffbasis	15,50
Individuelles Sekundärteil in/an Metallbasis	15,50
Individuelles Steggeschiebe	49,50
Konfektionsgeschiebe primär	15,50
Konfektionsgeschiebe sekundär, an Metallbasis	20,50
Konfektionsgeschiebe sekundär, in Kunststoffbasis	20,50
Konfektionssteg Grundeinheit	18,50
Konfektions-Steggeschiebe an/in Kunststoffbasis	35,00
Konfektions-Steggeschiebe an/in Metallbasis	35,00
Konuskrone primär	61,50
Konuskrone primär, als Wurzelstiftkrone	66,50
Konuskrone sekundär, für Verblendung	92,50
Lager für Ankerbandklammer	31,00
Lager für Raste	6,50
Lager für RS-Geschiebe	18,50
Riegel	175,00
Rillen-Schulter-Fräsung	22,50
Rillen-Schulter-Geschiebe sekundär	57,00
Schubverteilungsarm	20,50
Stegfräsung	10,00
Steggeschiebe individuell, an Sekundärteil	35,00
Steggeschiebe individuell, an/in Metallbasis	35,00
Steggeschiebe individuell, in Kunststoffbasis	35,00
Teilfräsung	10,50
Teleskop- oder Doppelkrone primär, als Wurzelstiftkrone	61,50
Teleskopkrone primär	56,50
Teleskopkrone sekundär, für Verblendung	85,00
Umlaufende Fräsung	11,50
Umlaufaste für Schubverteilungsarm	10,50
Verschraubung/Verbolzung	46,50
V. Herausnehmbarer Zahnersatz aus Dentallegierungen	
Approximalklammer, gegossen	15,50
Auflage	10,50
Auflage, gegossen	8,50
Bonwill-Klammer, gegossen	36,00
Bonyhard-Klammer, J-Klammer, mit Auflage und Gegenlager, gebogen	25,00
Bonyhard-Klammer, J-Klammer, gebogen	10,50
Bonyhard-Klammer, J-Klammer, gegossen	15,50
Bonyhard-Klammer, J-Klammer, mit Auflage und Gegenlager, gegossen	25,00
Doppelbogenklammer, gebogen	16,50
Doppelbogenklammer, gegossen	15,50
Einarmige Klammer gebogen	12,50
Einarmige Klammer, gegossen	10,50
Fortlaufende Klammer	10,50
Gebogene Retention	10,50
Gegenlager, gebogen	10,50
Gegenlager, gegossen	10,50
Gegossene Retention, je Retention	26,00
Hilfsteilpassung	19,50
Inlayklammer, gebogen	12,50
Inlayklammer, gegossen	8,50
Jackson-Klammer	22,50
Kragenfassung, je zu ersetzendem Zahn	8,50
Kralle, gebogen	14,50
Kralle, gegossen	12,50
Lösungsknopf	8,50
Metallbasis	99,50
Metallkauffläche	32,00
Metallzahn	36,00
Ringklammer, gegossen, evtl. mit Auflage	18,50
Rückenschutzplatte	41,00
Rücklaufklammer, gegossen	20,00
Stegpassung	12,50
Stiel, gegossen	10,50
Überwurfklammer einarmig, gebogen	16,50
Überwurfklammer zweiarmig, gegossen	22,50
Umgebungsbügel bei Diastema	14,50
Unterfütterbarer Abschlussrand	12,50
Zweiarmige Klammer, gebogen	12,50
Zweiarmige Klammer mit Auflage, gebogen	20,50
Zweiarmige Klammer mit Auflage, gegossen	18,50
Zweiarmige Klammer, gegossen	15,50
VI. Metallverbindungen und Oberflächenbeschichtungen	
Bonder aufbrennen	8,50
Deckgold aufbrennen, nur im FZ erst.f.	8,50
Keramik/gegossenes Glas ätzen	4,00

IV. Verbindungselemente	
Ankerband	38,00
Ankerbandklammer sekundär	84,00
Bohrung und Fräsung für Friktionsstift	10,00
Federbolzen	42,50
Friktionsstift	10,00
Geschiebefräsung	26,00
Individueller Steg, Grundeinheit	45,00
Individueller Steg, Längeneinheit	10,00
Individuelles Geschiebe primär	41,50
Individuelles Geschiebe sekundär	38,00
Individuelles Sekundärteil an/in Brückenkörper oder Sekundärteil	18,00
Individuelles Sekundärteil in/an Kunststoffbasis	18,00
Individuelles Sekundärteil in/an Metallbasis	18,00
Individuelles Steggeschiebe	57,00
Konfektionsgeschiebe primär	18,00
Konfektionsgeschiebe sekundär, an Metallbasis	23,50
Konfektionsgeschiebe sekundär, in Kunststoffbasis	23,50
Konfektionssteg Grundeinheit	21,50
Konfektions-Steggeschiebe an/in Kunststoffbasis	40,50
Konfektions-Steggeschiebe an/in Metallbasis	40,50
Konuskrone primär	70,50
Konuskrone primär, als Wurzelstiftkrone	76,50
Konuskrone sekundär, für Verblendung	106,50
Lager für Ankerbandklammer	35,50
Lager für Raste	7,50
Lager für RS-Geschiebe	21,50
Riegel	201,50
Rillen-Schulter-Fräsung	26,00
Rillen-Schulter-Geschiebe sekundär	65,50
Schubverteilungsarm	23,50
Stegfräsung	11,50
Steggeschiebe individuell, an Sekundärteil	40,50
Steggeschiebe individuell, an/in Metallbasis	40,50
Steggeschiebe individuell, in Kunststoffbasis	40,50
Teilfräsung	12,00
Teleskop- oder Doppelkrone primär, als Wurzelstiftkrone	70,50
Teleskopkrone primär	65,00
Teleskopkrone sekundär, für Verblendung	98,00
Umlaufende Fräsung	13,00
Umlaufaste für Schubverteilungsarm	12,00
Verschraubung/Verbolzung	53,50
V. Herausnehmbarer Zahnersatz aus Dentallegierungen	
Approximalklammer, gegossen	18,00
Auflage	12,00
Auflage, gegossen	10,00
Bonwill-Klammer, gegossen	41,50
Bonyhard-Klammer, J-Klammer, mit Auflage und Gegenlager, gebogen	29,00
Bonyhard-Klammer, J-Klammer, gebogen	12,00
Bonyhard-Klammer, J-Klammer, gegossen	18,00
Bonyhard-Klammer, J-Klammer, mit Auflage und Gegenlager, gegossen	29,00
Doppelbogenklammer, gebogen	19,00
Doppelbogenklammer, gegossen	18,00
Einarmige Klammer gebogen	14,50
Einarmige Klammer, gegossen	12,00
Fortlaufende Klammer	12,00
Gebogene Retention	12,00
Gegenlager, gebogen	12,00
Gegenlager, gegossen	12,00
Gegossene Retention, je Retention	30,00
Hilfsteilpassung	22,50
Inlayklammer, gebogen	14,50
Inlayklammer, gegossen	10,00
Jackson-Klammer	26,00
Kragenfassung, je zu ersetzendem Zahn	10,00
Kralle, gebogen	16,50
Kralle, gegossen	14,50
Lösungsknopf	10,00
Metallbasis	114,50
Metallkauffläche	37,00
Metallzahn	41,50
Ringklammer, gegossen, evtl. mit Auflage	21,50
Rückenschutzplatte	47,00
Rücklaufklammer, gegossen	23,00
Stegpassung	14,50
Stiel, gegossen	12,00
Überwurfklammer einarmig, gebogen	19,00
Überwurfklammer zweiarmig, gegossen	26,00
Umgebungsbügel bei Diastema	16,50
Unterfütterbarer Abschlussrand	14,50
Zweiarmige Klammer, gebogen	14,50
Zweiarmige Klammer mit Auflage, gebogen	23,50
Zweiarmige Klammer mit Auflage, gegossen	21,50
Zweiarmige Klammer, gegossen	18,00
VI. Metallverbindungen und Oberflächenbeschichtungen	
Bonder aufbrennen	10,00
Deckgold aufbrennen, nur im FZ erst.f.	10,00
Keramik/gegossenes Glas ätzen	4,50

Keramik/gegossenes Glas silanisieren	4,00
Lötfreie Verbindung, Primärteil	6,00
Lötfreie Verbindung, Sekundärteil	9,50
Lötung 1: Ohne Vorlötung bei gleichen Legierungen	8,50
Lötung 2: Mit Vorlötung bei gleichen Legierungen	12,50
Lötung 3: Mit Vorlötung bei unterschiedlichen Legierungen	14,50
Lötung 4: Hilfsteil an Basislegierung bei gleichen Legierungen	12,50
Lötung 5: Hilfsteil an Basislegierung bei unterschiedlichen Legierungen	14,50
VII. Herausnehmbarer Zahnersatz aus Kunststoff	
Adjustierte Aufbisssschiene	143,50
Aufstellen Grundeinheit	28,00
Aufstellen je Zahneinheit auf Metallbasis	7,50
Aufstellen je Zahneinheit auf Wachs oder Kunststoffbasis	6,50
Aufstellen je Zahneinheit bei Totalprothesen OK und UK	8,50
Bissführungsplatte	110,50
Fertigstellen auf Metallbasis, je Zahneinheit	5,00
Fertigstellen mit Kunststoffbasis, je Zahneinheit	2,50
Grundeinheit Fertigstellung auf Metallbasis	36,00
Grundeinheit Fertigstellung mit Kunststoffbasis	61,50
Herstellen eines Zahnes aus zahnfarbenem Kunststoff	26,00
Knirscherschiene aus Kunststoff	110,50
Remontage Prothetik	20,50
Retentionsschiene	66,50
Schiene tiefgezogen	61,50
Schiene tiefgezogen, zweiphasig	92,50
Selektives Einschleifen Prothetik	32,00
Übertragen einer Wachsaufstellung auf Metallbasis	4,50
Umstellen je Zahneinheit	6,50
Zahn zahnfarben hinterlegen, je Zahn	7,00
VIII. KFO Geräte/Schienen	
Ankerband	33,00
Ankerkappe	31,00
Auflage	10,50
Band auf Modell aufpassen	15,50
Basis für Einzelkiefergerät	66,50
Basis für FKO Gerät	118,00
Basis für Schiefe Ebene aus Kunststoff	49,50
Basis für Schiefe Ebene aus Metall	80,00
Bogen, (Außen-, Innen-, Teilinnen-, Teilaußen-)	56,50
Bracket oder Attachment positionieren	6,50
Coffin-Feder	31,00
Doppelplatten-Führungssporn	36,00
Dorn	10,50
Druckfeder, Zugfeder	15,50
Facebow anpassen	13,50
Feder	15,50
FKO Gerät, voreinschleifen	20,50
Frontaler oder lateraler Aufbiss, hart	16,50
Frontaler oder lateraler Aufbiss, weich	39,00
Funktionsfähigmachen einer Schraube ohne Trennen der Basis	8,50
Grundbogen Oberkiefer oder Unterkiefer	31,00
Häkchen	10,50
Haltesporn	10,50
Interokklusal-Stop	10,50
KFO Platte, voreinschleifen	8,50
Kinnkappe mit Retentionshaken	77,00
Klammer (z. B. Verankerungs-, Tropfen-, Ösen-)	33,00
Kunststoffschild	29,00
Labialbogen	49,50
Lingualbogen	31,00
Lingualer Frontalbogen	20,50
Lückenhalter	18,50
Palatinalbogen	39,00
Pelotte	29,00
Positioner	143,50
Protrusionsbogen	20,50
Schiefe Ebene aus Metall oder Kunststoff, je Zahneinheit	26,00
Schraube einarbeiten	33,00
Spezialschraube (Einzelzahn-, Sektoren-, asymmetrischen Bewegung)	27,00
Spezialschraube zur Metallverbindung	33,00
Spike	7,50
Sporn aktiv, Rücklauf-, Führungs-Stop	12,50
Trennen einer Basis	8,50
Trennen einer Basis	15,50
U-Bügel, Federbügel	36,00
Verarbeiten eines Schlosses oder eines Röhrchens	14,50
Vorbiss oder Rückbiss	18,50
Vorhofplatte	102,50
Zungengitter	22,50
IX. Instands. Zahnersatz/KFO Geräte/Schienen	
Basis erneuern	82,00
Basis unterfüttern	67,50
Basisteil unterfüttern	39,00
Einarbeiten einer Modellgussbasis in vorhandene Kunststoffprothese	92,50

Keramik/gegossenes Glas silanisieren	4,50
Lötfreie Verbindung, Primärteil	7,00
Lötfreie Verbindung, Sekundärteil	11,00
Lötung 1: Ohne Vorlötung bei gleichen Legierungen	10,00
Lötung 2: Mit Vorlötung bei gleichen Legierungen	14,50
Lötung 3: Mit Vorlötung bei unterschiedlichen Legierungen	16,50
Lötung 4: Hilfsteil an Basislegierung bei gleichen Legierungen	14,50
Lötung 5: Hilfsteil an Basislegierung bei unterschiedlichen Legierungen	16,50
VII. Herausnehmbarer Zahnersatz aus Kunststoff	
Adjustierte Aufbisssschiene	165,00
Aufstellen Grundeinheit	32,00
Aufstellen je Zahneinheit auf Metallbasis	8,50
Aufstellen je Zahneinheit auf Wachs oder Kunststoffbasis	7,50
Aufstellen je Zahneinheit bei Totalprothesen OK und UK	10,00
Bissführungsplatte	127,00
Fertigstellen auf Metallbasis, je Zahneinheit	6,00
Fertigstellen mit Kunststoffbasis, je Zahneinheit	3,00
Grundeinheit Fertigstellung auf Metallbasis	41,50
Grundeinheit Fertigstellung mit Kunststoffbasis	70,50
Herstellen eines Zahnes aus zahnfarbenem Kunststoff	30,00
Knirscherschiene aus Kunststoff	127,00
Remontage Prothetik	23,50
Retentionsschiene	76,50
Schiene tiefgezogen	70,50
Schiene tiefgezogen, zweiphasig	106,50
Selektives Einschleifen Prothetik	37,00
Übertragen einer Wachsaufstellung auf Metallbasis	5,00
Umstellen je Zahneinheit	7,50
Zahn zahnfarben hinterlegen, je Zahn	8,00
VIII. KFO Geräte/Schienen	
Ankerband	38,00
Ankerkappe	35,50
Auflage	12,00
Band auf Modell aufpassen	18,00
Basis für Einzelkiefergerät	76,50
Basis für FKO Gerät	135,50
Basis für Schiefe Ebene aus Kunststoff	57,00
Basis für Schiefe Ebene aus Metall	92,00
Bogen, (Außen-, Innen-, Teilinnen-, Teilaußen-)	65,00
Bracket oder Attachment positionieren	7,50
Coffin-Feder	35,50
Doppelplatten-Führungssporn	41,50
Dorn	12,00
Druckfeder, Zugfeder	18,00
Facebow anpassen	15,50
Feder	18,00
FKO Gerät, voreinschleifen	23,50
Frontaler oder lateraler Aufbiss, hart	19,00
Frontaler oder lateraler Aufbiss, weich	45,00
Funktionsfähigmachen einer Schraube ohne Trennen der Basis	10,00
Grundbogen Oberkiefer oder Unterkiefer	35,50
Häkchen	12,00
Haltesporn	12,00
Interokklusal-Stop	12,00
KFO Platte, voreinschleifen	10,00
Kinnkappe mit Retentionshaken	88,50
Klammer (z. B. Verankerungs-, Tropfen-, Ösen-)	38,00
Kunststoffschild	33,50
Labialbogen	57,00
Lingualbogen	35,50
Lingualer Frontalbogen	23,50
Lückenhalter	21,50
Palatinalbogen	45,00
Pelotte	33,50
Positioner	165,00
Protrusionsbogen	23,50
Schiefe Ebene aus Metall oder Kunststoff, je Zahneinheit	30,00
Schraube einarbeiten	38,00
Spezialschraube (Einzelzahn-, Sektoren-, asymmetrischen Bewegung)	31,00
Spezialschraube zur Metallverbindung	38,00
Spike	8,50
Sporn aktiv, Rücklauf-, Führungs-Stop	14,50
Trennen einer Basis	10,00
Trennen einer Basis	18,00
U-Bügel, Federbügel	41,50
Verarbeiten eines Schlosses oder eines Röhrchens	16,50
Vorbiss oder Rückbiss	21,50
Vorhofplatte	118,00
Zungengitter	26,00
IX. Instands. Zahnersatz/KFO Geräte/Schienen	
Basis erneuern	94,50
Basis unterfüttern	77,50
Basisteil unterfüttern	45,00
Einarbeiten einer Modellgussbasis in vorhandene Kunststoffprothese	106,50

Erweitern einer Prothese, Kunststoffbasis oder KFO/FKO Gerät, Metallbasis, Aufbisschiene, Grundeinheit	36,00	Erweitern einer Prothese, Kunststoffbasis oder KFO/FKO Gerät, Metallbasis, Aufbisschiene, Grundeinheit	41,50
Instandsetzen einer Prothese, Kunststoffbasis oder KFO/FKO Gerät, Metallbasis, Aufbiss-schiene, Grundeinheit	36,00	Instandsetzen einer Prothese, Kunststoffbasis oder KFO/FKO Gerät, Metallbasis, Aufbiss-schiene, Grundeinheit	41,50
Kronen- oder Brückengliedreparatur, Grundeinheit	35,00	Kronen- oder Brückengliedreparatur, Grundeinheit	40,50
Leistungseinheit, Basisteil aus Kunststoff	8,50	Leistungseinheit, Basisteil aus Kunststoff	10,00
Leistungseinheit, Erneuerung Zahn	10,50	Leistungseinheit, Erneuerung Zahn	12,00
Leistungseinheit, Herauslösen eines Konfektionszahnes	2,50	Leistungseinheit, Herauslösen eines Konfektionszahnes	3,00
Leistungseinheit, Herauslösen von Halte- bzw. Regulierungselementen	4,50	Leistungseinheit, Herauslösen von Halte- bzw. Regulierungselementen	5,00
Leistungseinheit, Klammer einarbeiten	10,50	Leistungseinheit, Klammer einarbeiten	12,00
Leistungseinheit, Kunststoffsaattel lösen und wiederbefestigen	15,50	Leistungseinheit, Kunststoffsaattel lösen und wiederbefestigen	18,00
Leistungseinheit, Regulierungselemente einarbeiten	12,50	Leistungseinheit, Regulierungselemente einarbeiten	14,50
Leistungseinheit, Sprung, Bruch aus Metall	22,50	Leistungseinheit, Sprung, Bruch aus Metall	26,00
Leistungseinheit, Sprung, Bruch, Wiederbefestigung eines Zahnes	8,50	Leistungseinheit, Sprung, Bruch, Wiederbefestigung eines Zahnes	10,00
Neu adjustieren einer vorhandenen Schiene	85,00	Neu adjustieren einer vorhandenen Schiene	98,00
Prothese umarbeiten als Aufbissbehelf	85,00	Prothese umarbeiten als Aufbissbehelf	98,00

2.2 Tarif 2700

Für Versicherte mit Versicherungs-/Änderungsbeginn - ab 01.01.2009 bis 31.12.2011 (ohne Übertragungswert, Bisex)

Bisherige Fassung	Neue Fassung (Die Änderungen sind durch Fettdruck hervorgehoben)
<p>...</p> <p>§ 2 Welche Leistungen sagen wir nach diesem Tarif zu und welche Erstattungsprozentsätze gelten?</p> <p>(1) Ambulante Heilbehandlung</p> <p>...</p> <p>c) Arznei- und Verbandmittel, Heilmittel, Hilfsmittel</p> <p>...</p> <p>d) Ambulante Heilbehandlung in einem Heilbad oder Kurort</p> <p>...</p> <p>(2) Stationäre Heilbehandlung</p> <p>Erstattet werden 100% ... bei Krankenhausaufenthalt behandelt.</p> <p>...</p>	<p>...</p> <p>§ 2 Welche Leistungen sagen wir nach diesem Tarif zu und welche Erstattungsprozentsätze gelten?</p> <p>(1) Ambulante Heilbehandlung</p> <p>...</p> <p>c) Arznei- und Verbandmittel, Heilmittel, Hilfsmittel</p> <p>...</p> <p>d) Spezialisierte ambulante Palliativversorgung Erstattet werden 100% der Aufwendungen für ärztliche und pflegerische Leistungen einer spezialisierten ambulanten Palliativversorgung im Sinne des § 37 b Abs. 1 bis 3 SGB V, wenn die versicherte Person an einer nicht heilbaren, fortschreitenden und so weit fortgeschrittenen Erkrankung leidet, dass dadurch ihre Lebenserwartung begrenzt ist und sie deshalb eine besonders aufwändige Versorgung benötigt.</p> <p>Die spezialisierte ambulante Palliativversorgung muss ärztlich verordnet sein, die Einschränkung auf Vertrags- und Krankenhausärzte nach § 37 b Abs. 1 Satz 2 SGB V gilt nicht.</p> <p>Die spezialisierte ambulante Palliativversorgung muss von einem Leistungserbringer erbracht werden, der einen Vertrag nach § 132 d SGB V geschlossen hat. Das gilt auch, wenn dieser in der Rechtsform einer juristischen Person organisiert ist. Der Ausschluss nach Teil I § 3 Abs. 3 Satz 3 gilt insoweit nicht.</p> <p>e) Ambulante Heilbehandlung in einem Heilbad oder Kurort</p> <p>...</p> <p>(2) Stationäre Heilbehandlung</p> <p>a) Allgemeine Krankenhausleistungen und Belegarzt Erstattet werden 100% ... bei Krankenhausaufenthalt behandelt.</p> <p>b) Hospizversorgung Erstattet werden 100% der Aufwendungen für die stationäre Versorgung der versicherten Person in Hospizen, wenn sie an einer nicht heilbaren, fortschreitenden und so weit fortgeschrittenen Erkrankung leidet, dass dadurch ihre Lebenserwartung begrenzt ist.</p> <p>Ein Hospiz ist eine selbstständige Einrichtung mit dem eigenständigen Versorgungsauftrag, für Patienten mit unheilbaren Krankheiten in der letzten Lebensphase palliativ-medizinische Behandlung zu erbringen. Wir sind auch leistungspflichtig, wenn das Hospiz in der Rechtsform einer juristischen Person organisiert ist. Der Ausschluss Teil I § 3 Abs. 3 Satz 3 gilt in diesem Fall nicht.</p> <p>Wir leisten nur, wenn eine stationäre Behandlung der versicherten Person im Krankenhaus nicht medizinisch notwendig ist und eine ambulante Versorgung im Haushalt oder der Familie der versicherten Person nicht erbracht werden kann.</p> <p>Wenn für die versicherte Person aus der privaten Pflegepflichtversicherung Anspruch auf Leistungen besteht, geht dieser Anspruch unserer Leistungspflicht vor. Wir sind in diesem Fall nur für solche Aufwendungen leistungspflichtig, die nach Vorleistung der privaten Pflegepflichtversicherung verbleiben.</p> <p>...</p>

2.3 Tarife 2751, 2750, 2730, 2720 - Tarife für Beihilfeberechtigte

Für Versicherte mit Versicherungs-/Änderungsbeginn - ab 01.01.2009 bis 31.12.2011 (ohne Übertragungswert, Bisex)

Bisherige Fassung	Neue Fassung (Die Änderungen sind durch Fettdruck hervorgehoben)
<p>...</p> <p>§ 2 Welche Leistungen sagen wir nach diesen Tarifen zu und welche Erstattungsprozentsätze gelten?</p> <p>...</p> <p>(1) Ambulante Heilbehandlung</p> <p>...</p> <p>c) Arznei- und Verbandmittel, Heilmittel, Hilfsmittel</p> <p>...</p> <p>d) Ambulante Heilbehandlung in einem Heilbad oder Kurort</p> <p>...</p> <p>(2) Stationäre Heilbehandlung</p> <p>Erstattet werden ... bei Krankenhausaufenthalt behandelt.</p> <p>...</p>	<p>...</p> <p>§ 2 Welche Leistungen sagen wir nach diesen Tarifen zu und welche Erstattungsprozentsätze gelten?</p> <p>...</p> <p>(1) Ambulante Heilbehandlung</p> <p>...</p> <p>c) Arznei- und Verbandmittel, Heilmittel, Hilfsmittel</p> <p>...</p> <p>d) Spezialisierte ambulante Palliativversorgung Erstattungsfähig sind die Aufwendungen für ärztliche und pflegerische Leistungen einer spezialisierten ambulanten Palliativversorgung im Sinne des § 37 b Abs. 1 bis 3 SGB V, wenn die versicherte Person an einer nicht heilbaren, fortschreitenden und so weit fortgeschrittenen Erkrankung leidet, dass dadurch ihre Lebenserwartung begrenzt ist und sie deshalb eine besonders aufwändige Versorgung benötigt.</p> <p>Die spezialisierte ambulante Palliativversorgung muss ärztlich verordnet sein, die Einschränkung auf Vertrags- und Krankenhausärzte nach § 37 b Abs. 1 Satz 2 SGB V gilt nicht.</p> <p>Die spezialisierte ambulante Palliativversorgung muss von einem Leistungserbringer erbracht werden, der einen Vertrag nach § 132 d SGB V geschlossen hat. Das gilt auch, wenn dieser in der Rechtsform einer juristischen Person organisiert ist. Der Ausschluss nach Teil I § 3 Abs. 3 Satz 3 gilt insoweit nicht.</p> <p>e) Ambulante Heilbehandlung in einem Heilbad oder Kurort</p> <p>...</p> <p>(2) Stationäre Heilbehandlung</p> <p>a) Allgemeine Krankenhausleistungen und Belegarzt Erstattet werden ... bei Krankenhausaufenthalt behandelt.</p> <p>b) Hospizversorgung Erstattungsfähig sind die Aufwendungen für die stationäre Versorgung der versicherten Person in Hospizen, wenn sie an einer nicht heilbaren, fortschreitenden und so weit fortgeschrittenen Erkrankung leidet, dass dadurch ihre Lebenserwartung begrenzt ist.</p> <p>Ein Hospiz ist eine selbstständige Einrichtung mit dem eigenständigen Versorgungsauftrag, für Patienten mit unheilbaren Krankheiten in der letzten Lebensphase palliativ-medizinische Behandlung zu erbringen. Wir sind auch leistungspflichtig, wenn das Hospiz in der Rechtsform einer juristischen Person organisiert ist. Der Ausschluss Teil I § 3 Abs. 3 Satz 3 gilt in diesem Fall nicht.</p> <p>Wir leisten nur, wenn eine stationäre Behandlung der versicherten Person im Krankenhaus nicht medizinisch notwendig ist und eine ambulante Versorgung im Haushalt oder der Familie der versicherten Person nicht erbracht werden kann.</p> <p>Wenn für die versicherte Person aus der privaten Pflegepflichtversicherung Anspruch auf Leistungen besteht, geht dieser Anspruch unserer Leistungspflicht vor. Wir sind in diesem Fall nur für solche Aufwendungen leistungspflichtig, die nach Vorleistung der privaten Pflegepflichtversicherung verbleiben.</p> <p>...</p>